



Danish Crown

Allgemeine Viehkaufbedingungen Der Firma: Danish Crown Schlachtzentrum Nordfriesland GmbH

1. Soweit nicht anders vereinbart, bezahlt die Käuferin das angekaufte Vieh nach Schlachtgewicht und Fleischqualität. Das Entgelt für Innereien und sonstige Nebenprodukte ist im Fleischpreis enthalten. Herrichtung und Qualitätsbewertung erfolgen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Maßgebliches Schlachtgewicht ist das an der Warmgewichtswaage ermittelte Gewicht. Maßgebliche Qualität ist die an der Warmgewichtswaage festgelegte Handelsklasse. Später etwa erforderlich werdende Änderungen der Klassifizierung haben keinen Einfluss auf die Einkaufsabrechnung. Beanstandungen seitens des Verkäufers sind innerhalb von 10 Tagen nach Liefertag schriftlich bei der Käuferin einzureichen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.
2. Die Käuferin ist berechtigt, die von ihr zu entrichtenden Beiträge nach dem Absatzfondgesetz vom Kaufpreis (Erlös vor Umsatzsteuer) abzuziehen.
3. Die Käuferin ist ferner berechtigt, vom Kaufpreis die Vorkosten für die betriebseigene Schadensvorsorge abzuziehen. Für die Schadensvorsorge gelten folgende Bedingungen:
 - a) Die Schadenshaftung beginnt mit der vollendeten Entladung der vorsorgefähigen, d. h. klinisch gesunden Schlachttiere. Die Schadenshaftung umfasst alle Schäden, die dadurch entstehen, dass Schlachtvieh im Wartestall der Schlachtstätte verendet oder notgeschlachtet werden muss.
 - b) Das Transportrisiko trägt der Verkäufer, auch wenn das Schlachtvieh vom Hof des Verkäufers abgeholt wird. In der Schadenshaftung sind ferner nicht erfasst und somit »nicht vorsorgefähig« = o. V.
 - Schlachttiere mit äußerlich sichtbaren oder auch versteckten Mängeln.
 - Schlachttiere, die aufgrund von Rückstandsuntersuchungen wegen Antibiotika, pharmakologischen oder toxischen Rückständen sowie Pestiziden etc. beanstandet werden.
 - Tiere, die zur Krank- oder Notschlachtung angeliefert werden. Der vom Verkäufer zu zahlende Betrag zur Schadensvorsorge wird auf der Abrechnung gesondert ausgewiesen und vor Errechnung der Umsatzsteuer vom Warenwert abgezogen.
4. Der Verkäufer sichert zu und übernimmt die Gewähr, dass das Vieh keinerlei gesundheits-schädliche Stoffe (z.B. Blei, Antibiotika, DDT und andere Pestizide usw.) aufweist, so dass es nach den Schlachten und der Beendigung der Untersuchungen einwandfrei und handelsfähig ist. Im anderen Fall hat die Käuferin das Recht, durch einseitige, auch mündliche Erklärung, vom Kauf zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts gilt als vereinbart, dass der Verkäufer alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten trägt, dass im Namen und für Rechnung des Verkäufers geschlachtet wurde und dass die Käuferin mit der bestmöglichen Verwertung beauftragt ist. Den evtl. erhaltenen Kaufpreis hat der Verkäufer abzüglich eines evtl. Verwertungserlöses zurückzuzahlen. Ein der Käuferin darüber hinaus entstehender Schaden geht ebenfalls zu Lasten des Verkäufers.
5. Der Verkäufer/Beauftragte ist verpflichtet, das Vieh vor der Anlieferung zur Schlachtung so zu kennzeichnen, dass dessen Herkunftsbetrieb auch nach der Schlachtung festgestellt werden kann.
6. Bedient sich der Verkäufer beim Verkauf eines Agenten oder sonstigen Beauftragten, so gilt dieser als von dem Verkäufer zum Verkauf und zur Abwicklung des Verkaufs bevollmächtigt, insbesondere auch inkassobevollmächtigt. Zahlungen, die die Käuferin an diesen Agenten oder sonstigen Beauftragten leistet, sind somit für die Käuferin schuldbeitfreiend.
7. Der Empfänger der Kaufbestätigung anerkennt - sofern er nicht binnen von 10 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht - dass er der Käuferin gegenüber so auftritt, wie sich dies aus der Kaufbestätigung und ihrem Umsatzsteuerausweis ergibt. Sollte der Käuferin die Anerkennung der aufgeführten Umsatzsteuer als Vorsteuer aus in der Person des Empfängers liegenden Gründen versagt werden, so ist der Empfänger zur Rückzahlung der entsprechenden Steuerbeträge an die Käuferin verpflichtet.

8. Mit der Annahme dieser Kaufbestätigung erkennt der Verkäufer diese Bedingungen - auch für die Zukunft - als verbindlich an.

9. Erfüllungsort ist der Sitz der Käuferin.

Stand: 01.02.2014